OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607669/7/KHa/GJ

Datum:
Linz, 17. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__ vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Juli 2025 zu GZ: VStV/925300434618/2025, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs wegen Verspätung und Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 2. Mai 2025 gemäß § 49 Abs 1 VStG als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt 1). Darüber hinaus wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 13. Juni 2025 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG abgewiesen (Spruchpunkt 2). Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 02. Mai 2025, GZ: VStV/925300434618/2025, mehrere Übertretungen des Kraftfahrgesetzes zur Last gelegt worden seien. Da man den Beschwerdeführer beim Zustellversuch an der Abgabestelle nicht habe antreffen können, sei die Strafverfügung bei der Poststelle in C__ hinterlegt worden; ein entsprechender Verständigungszettel sei in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden. Der Beschwerdeführer habe glaubhaft geschildert, dass er bis einschließlich 9. Mai 2025 urlaubsbedingt ortsabwesend gewesen sei; da die Strafverfügung somit erst am 12. Mai 2025 als zugestellt zu betrachten sei, habe die Rechtsmittelfrist mit 26. Mai 2025 geendet. Der Einspruch am 13. Juni 2025 sei somit als verspätet zurückzuweisen gewesen. Dem darüber hinaus gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei entgegenzuhalten, dass laut Rückschein sowie der Zustellübersicht der Verständigungszettel in die Einrichtung eingelegt worden und die in diesem Weg vorgenommene Zustellung auch dann gültig sei, wenn die Verständigung beschädigt oder entfernt worden wäre. Zudem müsse ein Hausbriefkasten, der mit Werbematerial gefüllt ist, mit besonderer Sorgfalt durchsucht werden. Trotz geplanter urlaubsbedingter Abwesenheit habe der Beschwerdeführer zudem keine Ortsabwesenheit gemeldet und keine andere Person beauftragt, den Briefkasten regelmäßig zu kontrollieren und zu entleeren. Der Beschwerdeführer habe daher nicht die nach einen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt betreffend die an seiner Privatadresse einlangende Post angewendet.

I.2. Mit Schriftsatz vom 17. Juli 2025 erhob der Beschwerdeführer fristgerechte Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass sich dieser während des Zustellvorgangs im Urlaub befunden habe und der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr keine Hinterlegungsanzeige auffinden habe können. Erst durch die Mahnung vom 5. Juni 2025 habe der Beschwerdeführer Kenntnis von der Strafverfügung erlangt. Der Beschwerdeführer habe sämtliche Poststücke nach seiner Rückkehr sorgfältig einzeln durchgesehen; es sei keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden worden, weshalb der Einwurf der Anzeige zu bestreiten sei.

Falls sich herausstelle, dass die Anzeige andernorts hinterlegt, entfernt oder vom Wind verweht worden sei, begründe dies keinen höheren Grad des Verschuldens, welcher der Wiedereinsetzung entgegenstünde. Die belangte Behörde hätte den Postmitarbeiten zudem befragen müssen, an welcher Stelle die Hinterlegungsanzeige platziert worden sei. Weiters wurde vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass das unabsichtliche Entsorgen einer Hinterlegungsanzeige mit Werbeprospekten, einen minderen Grad des Versehens darstelle. Ansonsten lägen keine Umstände vor, die einen erhöhten Grad des Verschuldens nahelegen würden, weshalb dem Wiedereinsetzungsantrag Folge gegeben werden müsse. Dem Beschwerdeführer könne auch deshalb kein Vorwurf gemacht werden, weil dies seine erste Fristversäumnis gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 28. Juli 2025, wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde. Mit der Aktenvorlage ergab sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gem Art 135 Abs 1 S 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in den im Akt einliegenden Rückschein betreffend die Hinterlegung der Strafverfügung und in den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie in die Beschwerdeschrift.

Zudem fand am 16. April 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, in deren Rahmen das Zustellorgan betreffend die verfahrensgegenständlich entscheidende Hinterlegung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer ausführlich zeugenschaftlich befragt wurde. Der Beschwerdeführer ließ sich für die anberaumte mündliche Verhandlung durch den anwesenden Beschwerdeführervertreter entschuldigen und wurde mit Verweis auf die Ausführungen im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die Einvernahme des Beschwerdeführers verzichtet. Auch die belangte Behörde entschuldigte ihr Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit verfahrensgegenständlicher Strafverfügung der belangten Behörde vom 2. Mai 2025 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dieser habe es als Verantwortlicher der Firma D__ zu verantworten, dass das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa, welches auf die D__ zugelassen gewesen sei, in

insgesamt acht Spruchpunkten nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entsprochen habe. Es wurden dem Beschwerdeführer daher die Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 6 Abs. 1 KFG (Spruchpunkt 1.) sowie Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG (Spruchpunkte 2. bis 8.) vorgeworfen und Geldstrafen in Höhe von jeweils 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 15 Stunden) verhängt.

II.2. Der Beschwerdeführer ist seit 26. August 2024 mit Hauptwohnsitz an der Adresse E-Straße gemeldet. Bei der Wohnadresse des Beschwerdeführers handelt es sich um ein Einfamilienhaus, welches vom Beschwerdeführer und dessen Familie (Ehegattin und Kinder) bewohnt wird. Die an den Beschwerdeführer an dessen Hauptwohnsitz adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 2. Mai 2025, GZ: VStV/925300434618/2025, wurde nach erfolglosem Zustellversuch am 6. Mai 2025 vom Zustellorgan bei der Post-Geschäftsstelle 4059 hinterlegt, wobei das Schriftstück ab 7. Mai 2025 zur Abholung bereit lag (Beginn der Abholfrist).

Das Zustellorgan läutete am 6. Mai 2025 infolge des Zustellversuches hinsichtlich der an den Beschwerdeführer adressierten RSb-Sendung (Strafverfügung der belangten Behörde) am Wohnsitz des Beschwerdeführers an der dort vorgesehenen Türklingel an. Nach einigem Zuwarten und nachdem niemand die Haustür öffnete, füllte das Zustellorgan noch vor Ort die Hinterlegungsanzeige aus und legte diese Verständigung über die Hinterlegung eines Schriftstückes in den dort befindlichen, zum Einfamilienhaus des Beschwerdeführers gehörenden und am dortigen Zaun montierten Briefkasten ein.

Infolge Nichtbehebens des hinterlegten Schriftstückes durch den Beschwerdeführer wurde die hinterlegte RSb-Sendung an die belangte Behörde am 27. Mai 2025 mit dem Vermerk „Nicht behoben" retourniert.

II.3. Erstmals durch die Mahnung der belangten Behörde vom 5. Juni 2025 erlangte der Beschwerdeführer Kenntnis von der Erlassung der oben genannten Strafverfügung und der erfolgten Zustellung der Strafverfügung an seine Wohnadresse. Mit Eingabe vom 13. Juni 2025 gab der Beschwerdeführer als Reaktion auf das erhaltene Mahnschreiben durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter wie folgt an:
„[…]
Mein Mandant hat keine Wahrnehmung, die Strafverfügung vom 02.05.2025 zum obigen Geschäftszeichen zugestellt erhalten zu haben.

Ich ersuche daher im Wege der Akteneinsicht um Zurverfügungstellung der Strafverfügung samt entsprechenden Zustellnachweis.

Hilfsweise möge dieses Schreiben auch als Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand gewertet werden, da mein Mandant infolge eines Zustellhindernisses an der

fristgerechten Verfahrenshandlung (unabwendbares Ereignis) gehindert war, und wird somit Einspruch gegen die oben bezeichnete Strafverfügung erhoben."

II.4. Mit Eingabe vom 18. Juni 2025 führte der Beschwerdeführer in einem weiteren Vorbringen durch seinen Rechtsvertreter wie folgt an:

„Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 16.06.2025 teile ich Ihnen wie folgt mit:

Gemäß der beigeschlossenen Buchungsbestätigung war mein Mandant bis einschließlich 09.05.2025 urlaubsbedingt ortsabwesend.

Bei seiner Rückkehr hat mein Mandant sorgfältig sämtliche Poststücke einzeln durchgesehen und auch durchgeblättert. Eine entsprechende Hinterlegungsanzeige hat mein Mandant jedoch nicht wahrgenommen.

Für meinen Mandanten ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Umstände keine Hinterlegungsanzeige auffindbar war.

Selbst wenn diese in den Postkasten meines Mandanten eingeworfen worden wäre, liegt durch das sorgfältige Überprüfen sämtlicher Poststücke ein unabwendbares Ereignis vor.

Es wird daher um neuerliche Zustellung der Strafverfügung gebeten. Dies kann unter Berufung auf die erteilte Zustellvollmacht gerne auch zu meinen Handen erfolgten."

Diesem Schreiben war ein Buchungsbestätigung den Beschwerdeführer und dessen Familie (Ehegattin und Kinder) betreffend hinsichtlich eines Aufenthalts von 2. Mai 2025 bis 9. Mai 2025 in der F__ angefügt.

II.5. In der Beschwerdeschrift vom 17. Juli 2025 bestritt der Beschwerdeführer zunächst, dass eine Hinterlegungsanzeige in den Postkasten eingeworfen worden wäre, da eine solche nicht vorgefunden werden konnte. Sofern diese jedoch andernorts hinterlegt, sodann entfernt oder vom Winde verweht worden sei, begründe dies jedenfalls keinen höheren Grad des Verschuldens des Beschwerdeführers. Zudem entspräche es ungeachtet des Umstandes, ob eine Hinterlegungsanzeige zurückgelassen worden sei, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, dass es dem minderen Grad des Versehens entspreche, wenn eine Hinterlegungsanzeige mit Werbeprospekten unabsichtlich entsorgt worden wäre. Der Beschwerdeführer sei Geschäftsführer und Alleingesellschafter der D__ und handelt es sich um die erste Fristversäumnis des Beschwerdeführers, sodass diesem keine Sorglosigkeit in einer Sache vorgeworfen werden könne.

II.6. Der Beschwerdeführer befand sich von 2. Mai 2025 bis zum 9. Mai 2025 gemeinsam mit seiner Familie, somit gemeinsam mit seiner Ehegattin und seinen Kindern, im Urlaub in der F__. Der Beschwerdeführer kehrte am 9. Mai 2025 mit seiner Familie an seinen Wohnsitz in E-Straße, zurück.

Der Beschwerdeführer entleerte nach seiner Rückkehr an seinen Wohnsitz den Briefkasten. Dabei sah er die gesamte Post einzeln durch – eine konkretere Darlegung, wie genau die Post vom Beschwerdeführer durchgesehen wurde und wie der Beschwerdeführer dabei vorging, erfolgte nicht. Die vom Zustellorgan im Briefkasten hinterlassene Hinterlegungsanzeige wurde vom Beschwerdeführer gemäß dessen Angaben nicht vorgefunden.

Zum Zeitpunkt des Zurücklassens der Hinterlegungsanzeige im Briefkasten des Beschwerdeführers am 6. Mai 2025 erhielt der Beschwerdeführer auch Werbematerial und Postwurfsendungen. Der Briefkasten war am 6. Mai 2025 jedoch nicht überfüllt, sodass die Hinterlegungsanzeige vom Zustellorgan problemlos im Briefkasten zurückgelassen werden konnte.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 13. Juni 2025 sowie vom 18. Juni 2025, und den umfassenden Angaben des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zeugenschaftlich einvernommenen Zustellorgans.

III.2. Das zeugenschaftlich einvernommene Zustellorgan schilderte seine Vorgehensweise bei der Hinterlegung von Schriftstücken und machte insbesondere nachvollziehbare und glaubwürdige Angaben zu seinem üblichen Vorgehen bei RSb- und RSa-Zustellungen und der Hinterlegung bei Abwesenheit der jeweiligen Empfänger. Bei Vorlage einer Abbildung der verfahrensgegenständlichen Hinterlegungsanzeige bestätigte der Zeuge glaubhaft, dass diese seine Unterschrift trägt und er damit auch am 6. Mai 2025 die Hinterlegungsanzeige an der Abgabeeinrichtung vor Ort an der Wohnadresse des Beschwerdeführers zurückgelassen hat, wie dies auch von ihm am Rückschein entsprechend vermerkt wurde. Es besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, zu zweifeln, dass der Zeuge am 6. Mai 2025 die entsprechende Hinterlegungsanzeige am Wohnsitz des Beschwerdeführers in den dortigen Briefkasten eingeworfen und somit an der Abgabestelle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zurückgelassen hat.
Obwohl sich das einvernommene Zustellorgan an den konkreten Zustellversuch am 6. Mai 2025 nicht mehr im Detail erinnern konnte, konnte der Zeuge jedoch zur Abgabestelle an sich, nämlich zum Wohnsitz des Beschwerdeführers sehr konkrete Angaben machen und insbesondere auch die räumliche Situation,

insbesondere auch den am Zaun montierten Briefkasten, sehr detailliert beschreiben.

Außerdem gab der Zeuge nachvollziehbar an, dass er keinerlei Wahrnehmungen hinsichtlich einer möglichen Überfüllung des Briefkastens am 6. Mai 2025 gemacht habe, sodass es ihm ohne Schwierigkeiten möglich war, die Hinterlegungsanzeige in den Briefkasten einzuwerfen.

III.3. Die Feststellungen zu den vom Beschwerdeführer getätigten Ausführungen zum Wiedereinsetzungsgrund, gründen auf der diesbezüglichen schriftlich sehr pauschal gehaltenen Behauptung des Beschwerdeführers, bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub jedes einzelne Poststück durchgesehen zu haben und keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben. Da der Beschwerdeführer sich für die öffentliche mündliche Verhandlung aus beruflichen Gründen entschuldigen ließ, unterblieben weitere erklärende Ausführungen des Beschwerdeführers.

III.4. Die Feststellungen zur Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers am 6. Mai 2025 sowie zu seiner Rückkehr am 9. Mai 2025 an seinen Wohnsitz gründen auf den diesbezüglichen schriftlichen Ausführungen des Beschwerdeführers und der vorgelegten Buchungsbestätigung. Daraus ist die Abwesenheit sowohl des Beschwerdeführers als auch seiner Familie ersichtlich.

IV. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 lautet wie folgt:

„§ 17**.** Hinterlegung

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als

zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023 lautet wie folgt:

„§ 71. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder […]
(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
[…]"

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenstand des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens ist, die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruchs gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung als verspätet zu Recht erfolgte (Spruchpunkt 1.) und ob die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages des Beschwerdeführers rechtskonform erfolgte (Spruchpunkt 2.)

V.1. Zu Spruchpunkt 1. Zurückweisung des Einspruchs als verspätet:

V.1.1. Verfahrensgegenständlich kam es am 6. Mai 2025 zu einem Zustellversuch an der Wohnadresse des Beschwerdeführers in E-Straße. Da der Beschwerdeführer und auch sonst niemand vor Ort vom Zustellorgan angetroffen werden konnte, erfolgte eine Hinterlegung des Schriftstückes bei der Post-Geschäftsstelle 4059, mit Beginn der Abholfrist am 7. Mai 2025. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG hinterließ das Zustellorgan eine entsprechende Verständigung über die Hinterlegung, wobei diese Verständigung im Briefkasten an der Wohnadresse des Beschwerdeführers zurückgelassen wurde.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine

öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht. Der im Akt einliegende Rückschein bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an den Beschwerdeführer adressierte Strafverfügung der belangten Behörde durch Hinterlegung wirksam zugestellt wurde. Als öffentliche Urkunde begründet die Hinterlegungsanzeige die Vermutung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges. Die Hinterlassung der Verständigung von der Hinterlegung im Briefkasten vor Ort wurde durch den Rückschein bestätigt, sodass eine Zustellung gemäß § 17 ZustellG aus rechtlicher Sicht erfolgte.

Der Beschwerdeführer befand sich bis einschließlich 9. Mai 2025 auf Urlaub und kehrte am 9. Mai 2025 an seinen Wohnsitz zurück; am Zustelltag 6. Mai 2025 war der Beschwerdeführer somit ortsabwesend. Gemäß der Regelung des § 17 Abs. 3 ZustellG wurde die Zustellung somit an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte. Beim 9. Mai 2025 handelte es sich um einen Freitag, eine Behebung des hinterlegten Schriftstückes war dem Beschwerdeführer somit am darauffolgenden Montag, 12. Mai 2025, möglich, sodass mit diesem Tag, der innerhalb der Abholfrist liegt, die Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer wirksam wurde.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, es sei keine wirksame Zustellung erfolgt und es liege daher ein Zustellmangel vor, wurde von diesem nicht unter Beweis gestellt, sodass die vom Beschwerdeführer aufgestellte Vermutung der wirksam erfolgten Zustellung nicht widerlegt wurde und zudem das einvernommene Zustellorgan glaubhaft dargelegt hat, eine entsprechende Hinterlegungsanzeige im vor Ort befindlichen Briefkasten zurückgelassen zu haben. In seiner Entscheidung vom 24. Juni 2020, Ra 2020/17/0017, hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe „keine Verständigung erhalten" nicht geeignet ist, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen und dass es für die Wirksamkeit der Zustellung zudem ohne Belang ist, ob dem Beschwerdeführer die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer somit – wovon auch die belangte Behörde ausgegangen ist – am 12. Mai 2025 durch Hinterlegung wirksam zugestellt.

V.1.2. Gemäß § 49 Abs 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in

Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 49 (Stand 1.7.2023, rdb.at) Rz 3, verweisend auf VwGH 28.04.1993, 93/02/0051).

Da die Strafverfügung gemäß den obigen Ausführungen mit 12. Mai 2025 als zugestellt galt, endete die Rechtsmittelfrist mit 26. Mai 2025. Der vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Juni 2025 erhobene Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 2. Mai 2025, GZ: VStV/925300434618/2025, wurde daher außerhalb der Einspruchsfrist und somit verspätet bei der Behörde eingebracht.

Die belangte Behörde hat somit den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht wegen Verspätung zurückgewiesen.

V.2. Zu Spruchpunkt 2. Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

V.2.1. Prozessvoraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Versäumen einer verfahrensrechtlichen Frist. Es muss somit gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 71 Abs. 1 AVG die Versäumung einer Frist vorliegen, um über einen Wiedereinsetzungsantrag inhaltlich absprechen zu können. Eine Versäumung kann jedoch dann nicht eintreten, wenn die Zustellung des Schriftstückes nicht rechtswirksam erfolgt ist. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass, wenn keine Frist versäumt wurde bzw. der Wiedereinsetzungswerber selbst die Fristversäumung verneint, einem Wiedereinsetzungsantrag schon aus diesem Grund nicht stattzugeben ist (VwGH 15.10.1986, 87/03/0176; VwGH 07.10.1993, 92/01/0864; VwGH 24.02.2011, 2010/10/0232).

Von der Frage der rechtskonformen Zustellung ist die Frage zu unterscheiden, ob der Beschwerdeführer durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Einspruchsfrist gehindert wurde und den Beschwerdeführer kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

V.2.2 Wie unter Punkt V.1. dargelegt, erfolgte die Zustellung der Strafverfügung vom 2. Mai 2025 rechtmäßig und war der vom Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung eingebrachte Einspruch jedenfalls als verspätet anzusehen, sodass der Tatbestand des Versäumens einer verfahrensrechtlichen Frist grundsätzlich gegeben ist.
Ausgehend davon, dass der Beschwerdeführer erst durch Erhalt der Mahnung vom 5. Juni 2025 Kenntnis von der erfolgten Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung erlangte, endete die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand frühestens am 19. Juni 2025, sodass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

vom 13. Juni 2025, ergänzt um die Ausführungen vom 18. Juni 2025, rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebracht wurde.

V.2.3. Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft den Antragsteller die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft den Antragsteller die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. für viele: VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Mit anderen Worten ist das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag abgesteckt ist. Sowohl die Behörde als auch in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht sind ausschließlich an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten Gründe gebunden. Eine amtswegige Prüfung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger, nicht (rechtzeitig) geltend gemachter Umstände hat nicht zu erfolgen. Erst im Beschwerdeverfahren und somit außerhalb der Frist des § 71 Abs. 2 AVG nachgetragene Behauptungen können einen Wiedereinsetzungsantrag nicht mehr begründen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt das Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses voraus. Ein Ereignis ist dann unvorhergesehen, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Das im Begriff der „Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahin zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn dem Antragsteller in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist darüber hinaus mit der leichten Fahrlässigkeit nach § 1332 ABGB gleichzusetzen. Eine die Wiedereinsetzung ausschließende auffallende Sorglosigkeit ist anzunehmen, wenn die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und dem Werber (nach seinen persönlichen Fähigkeiten) zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen wurde (VwGH, 24.11.1997, 95/10/0096, verweisend auf VwGH, 10.02.1994, 94/18/0038).

Die zudem vorausgesetzte „Glaubhaftmachung" zielt darauf ab, beim zuständigen Organ die Überzeugung der Wahrscheinlichkeit des Vorgebrachten hervorzurufen, weshalb bereits im Antrag sämtliche Bescheinigungsmittel anzuführen sind, die das Vorliegen des Wiedereinsetzungsgrunds stichhaltig darlegen (vgl etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 01.01.2020, rdb.at] Rz 116 mwN).

V.2.4. Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 13. Juni 2025 führte der Beschwerdeführer lediglich aus, dass er infolge eines Zustellhindernisses an der fristgerechten Verfahrenshandlung (unabwendbares Ereignis) gehindert gewesen sei. Genauere Ausführungen, worin dieses Zustellhindernis gelegen sein solle, folgten nicht. Mit Eingabe vom 18. Juni 2025 ergänzte der Beschwerdeführer (noch fristgerecht), dass dieser nach seiner Rückkehr sorgfältigst sämtliche Poststücke einzeln durchgesehen und durchgeblättert habe, eine Hinterlegungsanzeige jedoch nicht wahrgenommen zu habe. Es sich nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Umstände keine Hinterlegungsanzeige auffindbar gewesen sei. Selbst wenn eine solche in den Postkasten eingeworfen worden wäre, liege durch die Überprüfung sämtlicher Poststücke ein unabwendbares Ereignis vor.

Im Beschwerdevorbringen selbst bestritt der Beschwerdeführer zudem nach wie vor, dass eine Hinterlegungsanzeige in den Postkasten eingeworfen worden sei.

Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 13. Juni 2025, ergänzt um die Ausführungen vom 18. Juni 2025 bezweifelte der Beschwerdeführer nach wie vor, dass die Hinterlegungsanzeige tatsächlich in den Briefkasten eingeworfen worden sei und erstattete somit inhaltlich ein Vorbringen zur unwirksamen Zustellung. Dem Vorbringen ist jedoch – trotz Vermischens dieser Argumente mit jenen zur Wiedereinsetzung – zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Nichtauffinden der Hinterlegungsanzeige einen Wiedereinsetzungsgrund sieht, wobei dies wiederum voraussetzt, dass auch der Beschwerdeführer von einem Hinterlassen der Hinterlegungsanzeige in seinem Briefkasten ausgeht.

V.2.5. Eine konkrete Erklärung der verfahrensgegenständlichen Umstände (etwa im Rahmen der Befragung des Beschwerdeführers in der stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung), wie etwa das vom Beschwerdeführer pauschal behauptete sorgfältige Durchsehen der Postsendungen durch den Beschwerdeführer selbst genau erfolgte, ob und wie viel Werbematerial sich bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub im Briefkasten befunden hat, erfolgte durch den Beschwerdeführer (mangels Erscheinen beim Verhandlungstermin) nicht. Es blieb daher bei der pauschal gehaltenen Behauptung, alle Poststücke einzeln und sorgfältig durchgesehen zu haben, was jedoch ausgehend von der Feststellung, die Hinterlegungsanzeige hat sich im Postkasten befunden, nicht zu begründen vermag, warum diese vom Beschwerdeführer nicht vorgefunden wurde. Das Vorbringen des Beschwerdeführers zielt vielmehr – wie er dies auch in der Beschwerdeschrift nochmals darlegt – darauf ab, dass der Beschwerdeführer nach wie vor anzweifelt, dass die Hinterlegungsanzeige vom Zustellorgan tatsächlich in den Briefkasten eingeworfen wurde.

Zunächst ist dazu festzuhalten, dass mit der Behauptung die Hinterlegungsanzeige sei nicht oder nicht richtig in den Hausbriefkasten eingelegt und in weiterer Folge

„entfernt oder vom Wind verweht" worden, keine Fristversäumnis ins Treffen geführt wird. Ein Fristversäumnis kann nur eintreten, wenn die Zustellung des Bescheides – wie etwa einer Strafverfügung – rechtswirksam (wie gegenständlich unter Einhaltung des § 17 ZustG) erfolgte. Ist ein Zustellvorgang – etwa durch Verlegen der Hinterlegungsanzeige – gesetzwidrig, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht der zum Ziel führende Rechtsbehelf (vgl VwGH, 22.12.2008, 2004/03/0160, verweisend auf VwGH, 07.10.1993, 92/01/0864).

Auch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dieser habe bei seiner Rückkehr sorgfältigst sämtliche Poststücke einzeln durchgesehen und durchgeblättert, jedoch keine Hinterlegungsanzeige wahrgenommen, erschließt sich ein Wiedereinsetzungsgrund für sich alleine betrachtet noch nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich mehrfach ausgesprochen, dass im Falle eines mit Werbematerial angefüllten Postkastens die Durchsicht des Inhaltes des Postkastens besonders genau zu erfolgen hat, um nichts zu übersehen, und dass es sich beim Übersehen der Hinterlegungsanzeige nicht bloß um einen minderen Grad des Versehens handelt (vgl VwGH, 26.04.2000, 2000/05/0054; 28.03.2006, 2005/06/0308). Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer jedoch eine detaillierte und genaue Beschreibung seiner Vorgehensweise und der von ihm getroffenen Maßnahmen schuldig geblieben, die verhindern sollten, dass eine in einem gefüllten Briefkasten eingelegte Hinterlegungsanzeige übersehen wird. Ein allgemeiner Verweis, wonach der Beschwerdeführer behördliche Angelegenheiten äußerst sorgfältig behandelt, reicht demgegenüber gerade nicht aus (vgl VwGH, 17.02.2011, 2009/07/0082, vgl. dazu auch VwGH 02.10.2000, 98/19/0198).

V.2.6. Der im Verwaltungsstrafverfahren herrschende Grundsatz der amtswegigen Ermittlung der materiellen Wahrheit entbindet einen Wiedereinsetzungswerber nicht von der Pflicht, ALLE Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen. Gerade zufolge der Befristung eines Wiedereinsetzungsantrages ist es nicht Sache der Behörde, tatsächliche Umstände zu erheben, die einen Wiedereinsetzungsantrag bilden können. (VwGH 14.10.2008, 2008/22/0544)

Soweit im Beschwerdeschriftsatz erstmals darauf verwiesen wird, dass es dem minderen Grad des Versehens entspricht, wenn eine Hinterlegungsanzeige mit Werbeprospekten unabsichtlich entsorgt werde, ist – unter Bezugnahme auf die oa Rechtsprechung – ein solches Vorbringen erst in der Beschwerde nicht mehr zu beachten, sofern dieses nicht bereits auch im Antrag auf Wiedereinsetzung fristgerecht erfolgte. Dass der Beschwerdeführer die Hinterlegungsanzeige allenfalls unabsichtlich mit Werbeprospekten entsorgt haben könnte, wurde von diesem im Antrag auf Wiedereinsetzung nicht dargelegt, sondern führte der

Beschwerdeführer diesbezüglich lediglich aus, dass nicht nachvollziehbar sei, aufgrund welcher Umstände keine Hinterlegungsanzeige auffindbar gewesen sei.

wonach die "Unerklärlichkeit" des Verschwindens eines in seine Gewahrsame gelangten amtlichen Schriftstückes (hier: der Hinterlegungsanzeige) […] zu Lasten des Adressaten [*geht*], dem es im Wiedereinsetzungsverfahren obliegt, einen solchen Hinderungsgrund an der Wahrnehmung der Frist […] geltend zu machen, der nicht ein durch leichte Fahrlässigkeit übersteigendes Verschulden herbeigeführt wurde. (vgl. VwGH 21.09.1999, 97/18/0418).

V.2.7. Im Hinblick auf das Fehlen konkreter, nachvollziehbarer Ausführungen ist es dem Beschwerdeführer letztendlich nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Versäumung der Einspruchsfrist kein den minderer Grad des Versehens übersteigendes Verschulden träfe.

V.3. Aus den oben genannten Gründen war die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2025, GZ: VStV/925300434618/2025 mit dem einerseits der Einspruch gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung als verspätetet zurückgewiesen wurde (Spruchpunkt 1.) und andererseits der gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde (Spruchpunkt 2.), als unbegründet abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Voraussetzungen für eine Zustellung durch Hinterlegung sowie an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Die Rechtslage ist zu beiden Themenbereichen eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Sachverhalt zentralen Fragen

– wie in der rechtlichen Beurteilung dargelegt – einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas